

Steuereinheit der vom Reichstage nach der Kopffzahl jedes Territoriums vertheilten „Matrrikularbeiträge“ — auf den guten Willen der einzelnen Reichsstände angewiesen war. Da auch die Abgaben der Reichsstädte und das Schutzgeld der reichsunmittelbaren Ritterschaft den Charakter der Freiwilligkeit annahm, anderseits die aus den kaiserlichen Privilegien herrührenden Einnahmen (Sporteln) nicht bedeutend waren, so blieb die finanzielle Lage des Reichsoberhauptes unsicher und kläglich.¹⁾

Einen verhältnismäßig großen Einfluß dagegen bejaß der Kaiser immer noch auf dem Gebiete des Rechtswesens. Gerade die Unklarheit, die bezüglich der Zuständigkeit des ursprünglich für Lehnangelegenheiten und Kriminalfälle der Reichsunmittelbaren eingerichteten Reichshofrates bestand, hatte seine Ausbildung zu einem mit dem Reichskammergericht konkurrierenden Gerichtshofe höherer Instanz gefördert. Deshalb hintertrieb Ferdinand IV. auch die namentlich von den protestantischen Reichsständen geforderte Reform und erließ aus eigener Initiative eine „Reichshofratsordnung“, die diese Behörde ganz zum Werkzeug des kaiserlichen Willens und damit der habsburgischen Politik machte. Wenn sich deshalb das Mißtrauen gegen dies kaiserliche Hofgericht steigerte, so verlor auf der andern Seite das Reichskammergericht²⁾ fast jedes Ansehen; denn auch die 1648 unternommene Reform, die die Hebung seiner Leistungsfähigkeit durch Einschränkung der Revisionen³⁾ und durch Erhöhung der Beisitzerstellen („Reichskammergerichtsaffessoren“) auf 50 bezweckte, mußte fehlschlagen, da nie das Geld aufzubringen war, um die neuen Stellen auch nur annähernd vollzählig zu besetzen. Deshalb konnten weder eine neue „Prozeßordnung“ noch die immer wiederkehrenden Beschlüsse, daß die „Reise“ aufgearbeitet werden sollten, irgend etwas an dem herkömmlichen Verfallenssystem ändern. Ein Gegengewicht gegen dies Stocken des Rechtswesens im Reiche bildete das Bestreben einmächtiger Territorialfürsten, sich für ihre Länder Oberappellationsgerichtshöfe zu schaffen (z. B. Preußen 1703).

An der Reichskriegsverfassung, die noch immer auf der fast bedeutungslos gewordenen Kreiseinteilung beruhte, wurde durch den Westfälischen Frieden nominell nichts geändert; aber ihre Grundlage wurde dadurch völlig erschüttert, daß den Landesherren die Bildung des „stehenden Heeres“ und das „Bündnisrecht“ auch mit auswärtigen Staaten zugestanden worden war. Die Kaiser wurden gerade durch das Emporkblühen des miles perpetuus der Einzelstaaten für die Aufstellung eines Reichsheeres mehr noch als bisher auf den Weg des Verhandeln's verwiesen. Hierdurch erklärt sich u. a. die klägliche Rolle, die Deutschland im „Reichskriege“ gegen Ludwig XIV. spielte.

Das Reichsjustizwesen.

Das Reichskriegswesen.

1) Die oft bespöttelte chronische Geldnot der habsburgischen Kaiser erklärt sich nicht zum wenigsten daraus, daß sie die Mittel ihrer Länder dauernd für Reichszwecke heranziehen mußten.

2) Es wurde nach der Verwüstung der Pfalz 1689 von Speyer nach Weßlar verlegt.

3) Da das Reichskammergericht die „Revisionsinstanz“ für alle Gerichte bildete, soweit sie nicht durch das kurfürstliche privilegium de non appellando davon ausgenommen waren, so hatte die Gewohnheit überhand genommen, durch Einlegung der Revision alle erstinstanzlichen Urteile unwirksam zu machen, was oft dem Aufhören jedes Rechtszustandes gleichkam.